

Satzung über die Erhebung von Steuerkleinbeträgen

BV 0133/2001

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in Ihrer Sitzung am 07.11.2001 aufgrund von § 5 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2,3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - vom 27.06.1991 (GVBl. Teil I S. 200), in der zur Zeit geltenden Fassung und dem § 28 Grundsteuergesetz, in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuerkleinbeträge werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.

§ 2

Steuerkleinbeträge werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.12.1992 beschlossene Satzung über die Fälligkeit von Steuerkleinbeträgen außer Kraft.

Hennigsdorf, 08.11.2001

gez.
Schulz
Bürgermeister

gez.
Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 07.11.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Steuerkleinbeträgen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, 30.11.2001

gez.
Schulz
Bürgermeister